



Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Bauten und Technik
Stadtbaudirektion
Gruppe Umwelttechnik und
behördliche Verfahren
Rathausstraße 8, 1. Stock
1082 Wien
Tel.: (+43 1) 4000 82690
Fax: (+43 1) 4000 99-82690
E-Mail: ub@md-bd.wien.gv.at
www.wien.at/mdbd/

MD BD – 232351/2014/DSTK

Wien, 30. Juni 2014

**Ständiger Arbeitskreis Bauordnung;
Fachverband der Immobilientreuhänder -
Baubehörde Wien**

Aktenvermerk

über das am **Freitag, den 6. Juni 2014** durchgeführte **25. Kontaktgespräch des Arbeitskreises
Fachverband der Immobilientreuhänder und der Baubehörde Wien.**

Besprechungsteilnehmer (ohne Titel):

Für den Magistrat der Stadt Wien:	Wedenig Schlossnickel Leithner Nausch Cech Markouschek Fuchs Donner Kirchmayer Steiner Gutternigh	MD-BD, GUB MD-BD, GUB MD-BD, GUB MA 21 MA 37 MA 37 MA 37 MA 64 MA 64 MA 19 MA 37
Für die WKW:	Csorna Wolfinger Kallinger Auböck Niedermayer	Firma Lenikus WKW Kallco Firma Kreiner SÜBA

Ulreich	WKW
Bauer	baucon
Eisinger	Kallco

WEDENIG begrüßt die BesprechungsteilnehmerInnen. Der Aktenvermerk des 24. Kontaktgesprächs wird als angenommen erklärt.

WOLFINGER bedankt sich anlässlich des "Jubiläums" 25. Sitzung im Namen des Fachverbandes der Immobilientreuhänder ganz herzlich für die Organisation des Arbeitskreises Bauordnung. Diese Fachgespräche, mit konkreten Antworten auf die vielen, in der Praxis auftretenden technisch-rechtlichen Fragen stellen eine ausgesprochen wertvolle Hilfe für die Immobilienbranche dar.

Folgende Themen werden erörtert:

WKW: „Zu § 62 (1) Z. 4: Ein bewilligter Umbau eines Gebäudes in einer Schutzzone sieht kleinere Wohneinheiten mit durchschnittlich etwa 110 m² vor. In weiterer Folge streben die Bauwerber einen „Planwechsel“ bzw. eine Änderung der Baubewilligung durch eine Bauanzeige an, mit der bei Beibehaltung des äußeren Erscheinungsbildes eine neue innere Erschließung, die Vergrößerung der Wohnungsgrößen auf etwa 160 m² - 400 m², die Verringerung der Anzahl der Wohnungen auf mindestens die Hälfte und eine Änderung der Tiefgarage bewilligt werden sollen. Naturgemäß ist damit auch eine Änderung des statischen Systems infolge anderer Spannweiten und Lastabtragungen verbunden. Die Anzahl der Pflichtstellplätze würde sich unter der neuen Regelung der BO-Novelle nicht oder nur unwesentlich verändern, nach alter Regelung jedoch beträchtlich vermindern.“

Ist für ein solches Vorhaben tatsächlich eine Bauanzeige mit statischer Vorbemessung bzw. Unbedenklichkeitsgutachten ausreichend?“

Eine Kenntnisnahme gemäß § 62 BO ist grundsätzlich immer möglich, soweit durch ein neues Projekt (insgesamt) keine neuen Stellplatzverpflichtung ausgelöst wird. Statisch relevante Maßnahmen stehen einer Bauanzeige nicht entgegen.

WKW: „Die Regelung der Novelle, wonach Balkone zukünftig straßenseitig auch über Verkehrsflächen möglich sind, wird allseits sehr begrüßt. Zu bedenken ist allerdings, dass – besonders innerstädtisch – in sehr vielen Plandokumenten ein straßenseitiges Balkonverbot festgesetzt ist (nicht nur in engen Gassen). Im einem „Round-Table“-Gespräch mit Herrn Stadtrat Ludwig, Herrn Gemeinderat Chorherr und Frau Dr. Donner (am 28. Mai über Einladung der Tageszeitung „Der Standard“) haben wir darauf hingewiesen und nachgefragt, wie man mit diesem Widerspruch umgehen könnte. Frau Dr. Donner hat darauf verwiesen, dass eine Genehmigung mittels § 69 (Argument: Zweckmäßige Nutzung) in Frage kommt.“

Uns erscheint dies als ein relativ behäbiges Verfahren (vor allem auch aus Sicht der MA 37 und der Bezirke) für eine Maßnahme, die nun als öffentliches Interesse deklariert wurde. Auch rechtlich ist es gar nicht so selbstverständlich zu argumentieren, dass der nun formulierte politische Wille die bei der Festsetzung des Plandokuments dokumentierten Intentionen überlagert.

Es stellt sich also die Frage, wie man dem allseits begrüßten Ziel, der durch Balkone belebten Fassaden, zum Durchbruch verhelfen kann, ohne im Einzelfall hohe argumentative Hürden überwinden zu müssen.

- Wäre es denkbar, dass ein Rechtsakt (welcher Form auch immer?) gesetzt wird, der die zahlreichen Balkonverbote in den einzelnen Plandokumenten außer Kraft setzt?*
- Oder wäre es zumindest möglich, in Abstimmung von MA 37, MA 21 und den Bezirksbauausschüssen eine Klarstellung zu beschließen, wonach straßenseitige Balkone in der Handhabung des § 69 keiner vertiefenden Argumentation bedürfen, sondern im Regelfall befürwortet werden (allenfalls eng gesteckte Definition von Ausnahmefällen aufgrund geringer Straßenbreite o.ä.)?“*

Die MA 21 sagt bezüglich dieser Problematik eine interne Diskussion und Willensbildung zu, allenfalls auch zur Findung einer Prozessbeschleunigung bzw. Standardisierung. Zusätzlich ist in diesem Zusammenhang natürlich immer die Frage des Stadtbildes zu beachten, wobei die MA 19 mitteilt, dass sie dazu bereits eine Studie beauftragt hat.

WKW: „Bisher war es eine verbreitete Lösung, einen im Zuge eines Neubaus von WienStrom „verordneten“ Trafo im Keller des Gebäudes einzuplanen und eine Einbringöffnung (auch für späteren Austausch) im Gehsteig vorzusehen. Ein Kollege berichtet nun, dass dies in jüngster Zeit von der MA 28 abgelehnt wird (Argument: Konsequenzen für sonstige Einbauten).

Es ist nicht verständlich, warum eine allenfalls dadurch nötige Verlegung von Einbauten nicht möglich sein soll. Der Einbau von Traforäumen im Erdgeschoß widerspricht massiv dem - auch im STEP 2025 formulierten - stadtplanerischen Ziel, die Erdgeschoß-Zone attraktiv, durchlässig und möglichst nutzungsoffen zu gestalten!

Wie kann man hier zu einer koordinierten Vorgangsweise kommen?“

Der Leiter der MA 28, Herr SR Dipl.-Ing. ENGLEDER, wurde im Zuge der Besprechungsvorbereitung von der MD-BD, GUB mit dieser Frage bzw. Problematik konfrontiert. Die MA 28 ersucht um Kenntnisnahme und Berücksichtigung, dass Trafoeinbringsschächte privater Bauträger auf Privatgrund zu errichten sind und auf öffentlichem Gut grundsätzlich nicht genehmigt werden. Ausnahmeregelungen kann nur im dichtbebauten Altbestand zugestimmt werden, wo ein nachträglicher

Einbau eines Trafoeinbringsschachtes auf Privatgrund nicht umsetzbar ist. Bei Neubauten, insbesondere in Stadterweiterungsgebieten, ist seitens der BauträgerInnen auf Privatgrund planerische Vorsorge für Trafoeinbringsschächte zu treffen.

Begründung: Der Raum unter den Gehsteigflächen ist für die bestehende und zukünftig benötigte Leitungsinfrastruktur freizuhalten. Massive Bauwerke engen den meist knappen verfügbaren Raum im Gehsteig über Gebühr ein.

WOLFINGER weist darauf hin, dass es offensichtlich Zielkonflikte (Einbauten vs. Nutzung und Belebung der Erdgeschoßzonen) gibt und wird diese Fragestellung daher nochmals an das Planungsressort bzw. die Planungsdienststellen herantragen.

WKW: „Revision technischer Regulative: Herr Stadtrat Ludwig hat im o.a. Gespräch auf die diesbezüglichen Bemühungen der Baudirektion verwiesen. Das Ziel einer Vereinfachung – u.a. im Interesse des leistbaren Wohnens – wird ja mittlerweile von allen Seiten begrüßt.

Wir erkundigen uns, wie wir uns als Branche hier unterstützend einbringen können?“

WEDENIG berichtet über das aktuell laufende magistratsinterne Projekt „Strategisches Normen- und Standardisierungsmanagement“. Der dadurch für die Stadt Wien erwartete Nutzen kommt indirekt auch den Bauträgern bzw. deren KundInnen zugute. Sinnvoll ist natürlich auch, wenn die Immobilienbranche eigene VertreterInnen in Normungsausschüsse delegiert, um kostentreibenden Vorschriften entgegenzuwirken.

Darüber hinaus hat das OIB die Wirtschaftskammer und andere Interessenvertretungen bereits im Herbst 2013 eingeladen, Verbesserungs- und Einsparungspotential zu melden. Derzeit werden die OIB-Richtlinien dahingehend überarbeitet bzw. die aufgezeigten Verbesserungsvorschläge weitgehend berücksichtigt. Im Zuge der Begutachtung der neuen OIB-Richtlinienentwürfe wird die Wirtschaftskammer wieder die Möglichkeit haben, ihre Stellungnahme abzugeben.

SCHLOSSNICKEL weist zu diesen Fragestellungen darauf hin, dass im Hinblick auf die Verbindlichkeit der Normen immer auch zu unterscheiden ist, ob die Sphäre des öffentlichen Rechts oder jene des Privatrechts betroffen ist. Die Baubehörde hat ihre Bescheide zwischenzeitlich (bereits) abgeändert und in den "Hinweisen auf Rechtsvorschriften" klargestellt, dass baurechtlich nur jene Normen verbindlich sind, die in Verordnungen (z.B. Wiener Bautechnikverordnung und OIB-Richtlinien) zitiert sind. Darüber hinaus können Normen aber auch in den privatrechtlichen Verträgen verbindlich erklärt sein (und somit gegebenenfalls zu "Kostentreibern" werden).

WKW: „Sehr hohes Interesse besteht weiterhin am Stand der Dinge punkto Bauordnungs-Novelle. Aus unserer Sicht geht es bei einigen Änderungen sehr stark darum, wie der Wortlaut des Gesetzesstextes in der Praxis gelebt wird – dazu auch einige der folgenden Fragen:

Anhand beiliegender Skizze sollen die Auswirkungen der novellierten Stellplatzverpflichtung für den Bestand dargestellt werden. Ob es auch dort zu Einsparungen kommt, hängt maßgeblich von der Interpretation des neuen Gesetzesstextes ab.

Beispiel 1 ist ein Substandardzinshaus im 15. Bezirk mit 16 Kleinwohnungen zu je 40 qm und insgesamt 640 qm Wohnnutzfläche.

Beispiel 2 zeigt ein gleich großes „gutbürgerliches Zinshaus“ im 3. Bezirk mit 4 Großwohnungen zu je 160 qm Wohnnutzfläche.

Beide Häuser werden um 2 Wohnungen zu je 80 qm und 2 zu 100 qm - also in Summe 4 Wohnungen mit 360 qm aufgestockt. Alle Wohnungen im Bestand werden 80 qm groß gemacht. Im Fall des Substandardhauses werden die Wohnungen zusammengelegt - im Fall des Bürgerhauses geteilt. Gemäß der derzeitigen „alten“ Rechtslage ergibt sich beim Substandardhaus keine Stellplatzpflicht, obwohl 4 Tops dazukommen, weil durch die Zusammenlegung 8 wegfallen. Beim Modell „bürgerliches Zinshaus“ kommen 4 Wohnungen neu dazu und 4 entstehen durch Teilung. In Summe sind also 8 Stellplätze abzulösen.

Wie kann die so wichtige Nachverdichtung in den infrastrukturmäßig gut erschlossenen Gebieten gefördert und auch da eine Reduktion der Stellplatzpflicht erreicht werden? Dies war ja eines der politischen Ziele der Novelle und niemand will im gründerzeitlichen Gebiet viele neue Garageneinfahrten, die zur weiteren Verödung der Erdgeschoßzone beitragen.

Var. 1: Keine Anrechnung des Bestandes:

640 qm Bestand + 360 qm Aufstockung = 1.000 qm

Ergebnis: 4 Stellplätze sind abzulösen – sowohl im Substandard als auch im Bürgerhaus.

Var. 2: „Umrechnung“ der bestehenden Wohnungen auf Wohnnutzfläche:

Substandardzinshaus: 16 Wohnungen entsprechen 16 Stellplatzrechten zu je 100 qm ergibt 1.600 qm - gebaut werden nur 1.000 qm > somit keine Stellplatzpflicht

Bürgerhaus: 4 Wohnungen entsprechen 4 Stellplatzrechten zu je 100 qm ergibt 400 qm - gebaut werden 1.000 qm > somit sind 6 Stellplätze abzulösen

Var. 3: Zum Stichtag des Inkrafttretens der Novelle wird der nach aktueller Rechtslage berechnete (tlw. fiktive) Bestand an Stellplätzen fixiert – und dann wird mit dem neuen System weitergerechnet.

Substandardzinshaus: 16 Wohnungen entsprechen 16 Stellplatzrechten. Nach dem Umbau sind es im Bestand nur mehr 8 – sprich 8 „Zusammengelegte“ werden „frei“. Die neu hinzukommende Fläche beträgt 360 qm und bedeutet, dass 3 Stellplätze abzulösen wären - 8 habe ich noch unten frei > daher keine Stellplatzpflicht.

Bürgerhaus: 4 Wohnungen im Bestand entsprechen 4 Stellplatzrechten. Durch die Teilung werden keine Rechte frei - 360 qm kommen dazu > somit sind 3 Stellplätze abzulösen.

Variante 1, bei der die frei werdenden Stellplatzrechte im Bestand nicht angerechnet werden, führt zu einer deutlichen Verschlechterung des Status quo in den erneuerungsdringlichen Gebieten. Dort können oft nur geförderte Projekte wirtschaftlich dargestellt werden und diese zusätzlichen Stellplatzgebühren schlagen direkt auf die geförderte Miete durch. Auch im Eigentumsbereich sind wegen der viel niedrigeren Preise und der oft kleinen Parzellen viele Objekte kaum rentabel. Dies schmerzt umso mehr, wo doch die Stellplatzabgabe um fast 40 % auf € 12.000 erhöht werden soll. Dazu kommt, dass gerade in der Vorstadt das Parkpickerl tolle Ergebnisse und viele freie Stellplätze auf der Straße gebracht hat.

Bei Variante 2 sind aus Stellplatzgründen keine Zusammenlegungen von Kleinwohnungen erforderlich und es können dort im Bestand günstige Startwohnungen verbleiben. Häuser mit großen Wohnungen werden aber im Vergleich zu Var. 1 benachteiligt. Diese gibt es historisch aber nur in wirklich sehr guten Innenstadtlagen. Angesichts des dortigen Preisniveaus fallen die Gebühren aber kaum ins Gewicht.

Variante 3 rechnet den alten Bestand in einer historischen Stichtagsbetrachtung nach der alten Wohnungsanzahl und die neu dazukommende Fläche nach der neuen qm-Regel. Analoge Regelungen gibt es ja schon bei der Statik und im Brandschutz.“

Nach ausführlicher Diskussion wird zunächst festgehalten, dass es ein wesentliches Ziel der BO-Novelle bzw. des WGarG ist, die Anzahl der Pflichtstellplätze insgesamt zu reduzieren. In Einzelfällen kann sich die Anzahl der Pflichtstellplätze durch das Auflassen bzw. Zusammenlegen von Wohnungen – im Gegensatz zur derzeit gültigen Gesetzeslage – u.U. aber auch erhöhen. Der Behörde ist diese Problematik durchaus bekannt. Die MA 37 ist bereits dabei, eine entsprechende Handhabungsrichtlinie für die Praxis (nach Beschlussfassung der Novelle) zu erarbeiten.

Für bereits eingereichte Bauvorhaben ist das Datum der Bescheiderstellung (vor oder nach der Kundmachung der BO-Novelle) ausschlaggebend dafür, nach welcher Gesetzeslage die Pflichtstellplätze berechnet werden müssen.

WKW: „Im Zuge eines Bauverfahrens im 12. Bezirk wurde eine Vidierung der Kamine durch den

Rauchfangkehrer gefordert. Da sich bei Bauvorhaben in Bestandsgebäuden unweigerlich noch Justierungen in der Bauphase ergeben, erscheint dies verfrüht. Die Bestätigung des Rauchfangkehrs als Nachweis im Zuge der Fertigstellungserklärung sollte ausreichend sein.“

In den Übergangsbestimmungen zur BO-Novelle ist vorgesehen, dass der Entfall der „Notrauchfänge“ nicht für Wohnungen gilt, bei denen das Baubewilligungsverfahren für ihre Errichtung vor dem Inkrafttreten der Techniknovelle 2007, LGBI. für Wien Nr. 24/2008, anhängig gemacht wurde. In rechtskonformer Anwendung dieser Bestimmung bzw. auf Grund der sachlichen Rechtfertigung können „Notrauchfänge“ auch dann entfallen, wenn die Wohnungen (das Gebäude) z.B. durch eine entsprechend umfassende Sanierung auf den energetischen Standard der o.a. Techniknovelle gebracht werden.

WKW: „Gemäß § 62(4) konnte man bisher 2 Wohnungen zu einer ohne Baubewilligung zusammenlegen. Nach der neuen Stellplatz-Berechnung löst man bei der Teilung einer großen Wohnung in zwei kleinere keine Verpflichtung mehr aus; sind daher Wohnungsteilungen ohne Widmungsänderungen künftig auch nur mit Bauanzeigen durchführbar?“

Ja, Wohnungsteilungen sind zukünftig mit einer Kenntnisnahme gemäß § 62 BO durchführbar.

WKW: „In der neuen Bauordnungsnovelle sind Notkamine in Gebäuden, die nach OIB 2007 bewilligt wurden, nicht (mehr) erforderlich. Wenn man nun ein Gründerzeithaus saniert, eine Hauszentral-Heizung, z.B. Fernwärme oder Pelletsheizung einbaut und gemäß Artikel V Abs. 5 derzeit 16 oder zukünftig 20 cm Wärmedämmung an der Fassade aufbringt, so müssen die Notkamine in allen Wohnungen weiterhin erhalten bleiben, weil diese Verbesserung bewilligungsfrei nach § 62a (1) 31 ist und daher nicht bewilligt werden kann. Stimmt das?“

Nein, auch bewilligungsfreie Verbesserungen bzw. eine Sanierung, die Gebäude auf den gültigen energetischen Standard der OIB-Richtlinien bringt, kann geltend gemacht werden. Der Entfall des Notkamins müsste jedenfalls der Behörde unter Anschluss eines Energieausweises, als Nachweis für die energetischen Verbesserungen, zur Kenntnis gebracht werden.

WKW: „Laut § 83 (1) c und § 84 darf die Schauseitenverkleidung, also die zusätzliche Wärmedämmung bis zu 7 cm über die entsprechenden Fluchtlinien vorragen. In welchen Bebauungen ist das noch zulässig, ohne in die bebaute Fläche laut § 80 zu fallen, weil es z.B. keine Baufluchtlinien gibt? Gartensiedlung? Kleingarten? Badehütte?“

Die zusätzliche Wärmedämmung wird bei Wohnbauten (also auch im Gartensiedlungsgebiet und im Erholungsgebiet Kleingarten für ganzjähriges Wohnen) in der Verwaltungspraxis durchaus "zugestanden", allerdings muss die gesetzlich geforderte Dämmung innerhalb der erlaubten Flä-

che/Kubatur liegen bzw. angebracht werden.

WKW: „Genügt nach der Bauordnungsnovelle in dem Raum, in dem die Kochgelegenheit vorgesehen ist, eine eingeschriebene Bewegungsfläche mit einem Durchmesser von 150 cm laut B1600 anstelle der bisher erforderlichen 2,00 m gemäß § 119 (3)?“

Die Wendekreise (entsprechen Mindestraumgrößen) werden mit der BO-Novelle entfallen. Es gelten (dann) die OIB-Richtlinie 4 i.V. mit der ÖNORM B 1600. Darin sind keine Anforderungen an die Raumgröße der Küche (Raum für die Kochgelegenheit) enthalten. Durch die geplante Novellierung des § 119 Abs. 3 BO soll insgesamt die Flexibilität im Bereich des anpassbaren Wohnbaus erhöht werden.

WKW: „Welche Qualifikationen muss der baurechtliche Geschäftsführer erfüllen? Wie kann die Baubehörde die Personalien überprüfen, wenn dieser nicht im Firmenbuch ersichtlich ist?“

§ 124 Abs. 1a BO wird voraussichtlich lauten: „Ist der Bauführer eine juristische Person oder eine sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, hat diese vor Beginn der Bauführung der Behörde eine natürliche Person als baurechtlichen Geschäftsführer zu benennen. Unterbleibt die Benennung des baurechtlichen Geschäftsführers, gilt die Unterfertigung der Baupläne und Baubeschreibungen durch den Bauführer als nicht erfolgt. Baurechtlicher Geschäftsführer kann nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat, nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften zur erwerbsmäßigen Vornahme der Bauführung berechtigt ist und eine entsprechende Anordnungsbefugnis besitzt. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren (§ 135 Abs. 6) durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des baurechtlichen Geschäftsführers oder auf andere Weise sichergestellt sind. Erfüllt die vom Bauführer benannte Person diese Voraussetzungen nicht, gilt die Benennung als nicht erfolgt. Der Wechsel des baurechtlichen Geschäftsführers ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen.“

Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit eines als juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit organisierten Bauführers gemäß § 9 VStG erweist sich in der Praxis durch die Einrichtung von „Schein“-BauGmbHs, des Einsatzes von "Strohmännern" und der faktischen Geschäftsführung durch "Hintermänner" oftmals als nicht effektiv. Durch den neuen Abs. 1a des § 124 BO soll die Strafbehörde in die Lage versetzt werden, im Falle der Verletzung von baurechtlichen Vorschriften (vgl.: nicht gewerberechtlichen") durch einen solchen Bauführer auf einen baurechtlichen Geschäftsführer als verantwortliche Person zugreifen zu können. Die Voraussetzungen für die Benennung einer Person als baurechtlicher Geschäftsführer sind im Wesentlichen den gemäß § 9 Abs. 4 VStG normierten Voraussetzungen für den "verantwortlichen Beauftragten"

nachgebildet (ergänzt durch das Erfordernis einer entsprechenden Berechtigung). Das Erfordernis des (Haupt-)Wohnsitzes im Inland ist gemäß § 39 Abs. 2a GewO 1994 auch für den gewerberechtlichen Geschäftsführer gegeben.

Die Überprüfung der Daten des baurechtlichen Geschäftsführers werden durch Abgleich mit dem Zentralmelderegister sichergestellt.

WKW: „Gauben - wie ist der neue Stand der baurechtlichen Beurteilung?“

STEINER führt aus, dass die MA 19 ihre Beurteilungspraxis insofern abgeändert hat, als deutlicher als bisher zwischen der architektonischen "Beratung" und der "Beurteilung bzw. Begutachtung" der Bauteile hinsichtlich einer Störung des örtlichen Stadtbildes unterschieden wird.

SCHLOSSNICKEL betont, dass generelle Festlegungen von Anforderungen an die Gestaltung der Gauben, die über die Anforderungen der BO hinausgehen, die verfassungsrechtlich garantierte Baufreiheit einschränken und daher nicht zulässig sind.

Nächstes Kontaktgespräch:

Das nächste Kontaktgespräch findet am **Freitag, den 10. Oktober 2014, um 9.00 Uhr**
in der MD-BD, Gruppe Umwelttechnik und behördliche Verfahren
in **1010 Wien, Rathausstraße 8, 1. Stock** statt.

Achtung: Es ergeht keine gesonderte Einladung!

Mit freundlichen Grüßen
Der Gruppenleiter:

OStBR Dipl.-Ing. Peter Leithner
4000-82693

Dipl.-Ing. Hermann Wedenig
Obersenatsrat

Beilagen

Ergeht an:

Magistratsabteilung 19

Magistratsabteilung 21

Magistratsabteilung 37

Magistratsabteilung 64

Wirtschaftskammer Wien, Fachgruppe für Immobilien- und Vermögenstreuhänder,
Schwarzenbergplatz 14, 1041 Wien – mit dem höflichen Ersuchen um Weiterleitung
an alle BesprechungsteilnehmerInnen bzw. an die aktuell Delegierten!

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

Büro der GGr. Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung

Büro der GGr. Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung

Frau Stadtbaudirektorin

MD-BD, Gruppe Hochbau

MD-BD, Gruppe Planung